

# **Satzung der komba jugend nrw, beschlossen zum Landesjugendgewerkschaftstag am 16.03.2018**

## **§ 1**

- (1) *Die Jugendorganisation der komba gewerkschaft nrw - nachstehend komba jugend nrw genannt - ist der Zusammenschluss der in den komba Orts- und Kreisverbänden sowie Fachgruppen der Landschaftsverbände organisierten Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Mitglieder der Jugendleitungen und der Landesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein.*
- (2) *Die komba jugend nrw hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft nrw.*
- (3) *Die komba jugend nrw ist Mitglied der komba jugend bund und der deutschen beamtenbund jugend nrw.*

## **§ 2 Zweck**

- (1) *Die komba jugend nrw führt ihre Angelegenheiten eigenständig mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die Satzung der komba gewerkschaft nrw ist für sie verbindlich.*
- (2) *Die Mitglieder der komba jugend nrw bekennen sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.*
- (3) *Aufgaben der komba jugend nrw sind insbesondere*
  - *berufspolitische Jugendarbeit*
  - *gewerkschaftspolitische Jugendarbeit*
  - *staatspolitische Bildungsarbeit*
  - *jugendpflegerische Arbeit*
- (4) *Die komba jugend nrw wirkt mit an der Weiterentwicklung des Jugendrechts und der Jugendpflege. Sie unterstützt alle Bestrebungen zur Zusammenarbeit mit anerkannten deutschen und internationalen Jugendorganisationen und fördert den internationalen Jugendaustausch.*

## **§ 3 Organe**

*Organe der komba jugend nrw sind:  
Der Landesjugendgewerkschaftstag, der Landesjugendausschuss, die Landesjugendleitung.*

## **§ 4 Landesjugendleitung**

- (1) *Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus*

- dem oder der Landesvorsitzenden,
- dem oder der 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden
- und fünf weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder zu kooptieren.

Beide Statusgruppen (Beamte und Arbeitnehmer) sollen in der Landesjugendleitung vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendgewerkschaftstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung während seiner oder ihrer Amtszeit aus, so wählt der Landesjugendausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendgewerkschaftstag aus seiner Mitte eine/n weitere/n stellvertretende/n Landesvorsitzende/n. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den oder die Landesvorsitzenden oder die oder den 1. Stellvertretende/n Vorsitzende/n, bestimmt der Landesjugendausschuss, welches Mitglied der Landesjugendleitung bis zum nächsten Landesjugendgewerkschaftstag die Aufgaben des oder der Landesvorsitzenden bzw. des oder der 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden übernimmt.  
Enden die Ämter aller Mitglieder der Landesjugendleitung gleichzeitig, so beruft das an Lebensjahren älteste noch in der komba jugend nrw aktive Mitglied des letzten Landesjugendausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Sitzung des Landesjugendausschusses ein. Auf dieser Sitzung werden die Mitglieder der Landesjugendleitung neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl der Landesjugendleitung durch den nächsten Landesjugendgewerkschaftstag.
- (4) Die Landesjugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie führt die Geschäfte der komba jugend nrw und erstattet alle drei Jahre den Geschäftsbericht. In ihrer Funktion gegenüber der Landesgewerkschaft nrw gilt sie als Ausschuss. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw.
- (5) Der oder die Landesvorsitzende ist kraft Satzung der komba gewerkschaft nrw Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der oder die 1. stellvertretende Landesvorsitzende Mitglied des Landesvorstandes.
- (6) Die Mitglieder der Landesjugendleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der Landesjugendausschuss, soweit die Aufwandsentschädigung aus Mitteln der Landesjugendleitung bestritten wird.

## **§ 5 Landesjugendausschuss**

- (1) Der Landesjugendausschuss tritt zweimal jährlich zusammen. In dem Jahr, in dem der Landesjugendtag stattfindet, kann der Landesjugendausschuss auch nur einmal jährlich durchgeführt werden. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendgruppen der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen.

- (2) *Die Jugendgruppen entsenden je angefangene 70 Mitglieder (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) eine/n Vertreter/in. Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.*
- (3) *Der Landesjugendausschuss hat insbesondere diese Aufgaben:*
- *Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Landesjugendleitung*
  - *Entgegennahme der Berichte aus den Jugendgruppen*
  - *Nachwahl von Mitgliedern der Landesjugendleitung gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung*
  - *Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer Zielsetzungen*
  - *Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen*
- (4) *Der Landesjugendausschuss ist von dem oder der Landesvorsitzenden nach Beschlussfassung durch die Landesjugendleitung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und acht Wochen vorher anzukündigen.*
- (5) *Anträge zum Landesjugendausschuss können von der Landesjugendleitung und von den Jugendgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Landesjugendausschuss schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Landesjugendausschuss.*

## **§ 6 Landesjugendgewerkschaftstag**

- (1) *Der Landesjugendgewerkschaftstag findet alle drei Jahre statt. Er setzt sich zusammen aus der Landesjugendleitung und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendgruppen der Orts-/ Kreisverbände und Fachgruppen.*
- (2) *Die Jugendgruppen entsenden für je angefangene 40 Mitglieder eine/n Vertreter/in (gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung). Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.*
- (3) *Der Landesjugendgewerkschaftstag ist von der oder dem Landesvorsitzenden nach Beschlussfassung durch die Landesjugendleitung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen und drei Monate vorher anzukündigen.*
- (4) *Anträge zum Landesjugendgewerkschaftstag können von der Landesjugendleitung und von den Jugendgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Landesjugendgewerkschaftstag schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw einzubringen. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag.*
- (5) *Ein außerordentlicher Landesjugendgewerkschaftstag muss auf Antrag des Landesjugendausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Der außerordentliche Landesjugendgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, ist binnen vier Wochen ein neuer Landesjugendgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*

## **§ 7 Aufgaben des Landesjugendgewerkschaftstages**

*Der Landesjugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Landesjugendleitung*
- Erteilung der Entlastung*
- Satzungsänderungen*
- Neuwahl der Landesjugendleitung*
- Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer Zielsetzungen von grundsätzlicher Bedeutung*
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und Entschlüsse*

## **§ 8 Beschlussfassung**

*Die Organe der komba jugend nrw beschließen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

*Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landesjugendgewerkschaftstages erforderlich.*

## **§ 9 Jugendgruppen**

*(1) Die örtliche gewerkschaftliche Jugendarbeit ist Aufgabe der bei den Orts-/ Kreisverbänden und Fachgruppen der komba gewerkschaft nrw bestehenden Jugendgruppen.*

*(2) Die Jugendgruppen müssen nach demokratischen Grundsätzen, die in einer Satzung zu verankern sind, aufgebaut sein. Die bestehende Mustersatzung muss in ihren Grundsätzen beachtet werden.*

Beschlossen im Rahmen des Landesjugendgewerkschaftstages am 16. März 2018.